

## 506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (461 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (42. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden**

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Gesetzentwurf hat vor allem die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten zum 1. Jänner 1985, ferner eine Erhöhung des Pensionsbeitrages mit 1. Jänner 1985, eine Anhebung der Jubiläumszuwendung mit 1. Jänner 1985 sowie ab 1. Jänner 1987, Bestimmungen über die Bezüge für außerordentliche Universitätsprofessoren sowie Bestimmungen über den Monatsbezug und den Pensionsbeitrag im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit von Bundesbeamten auf die Hälfte — wie sie in der dem Verfassungsausschuß gleichzeitig zur Vorberatung vorliegenden Regierungsvorlage über eine Novellierung der für Bun-

desbeamte geltenden dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist — zum Gegenstand.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 7. Dezember 1984 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Pöder, Dr. Neisser, Dr. Gugerbauer, Dr. Helga Rabl-Stadler, Gabrielle Traxler, Dr. Ettmayer, Elmecker, Dr. Rieder und Dr. Graff sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Pöder, Dr. Ettmayer und Dr. Gugerbauer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (461 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 12 07

**Elmecker**  
Berichterstatler

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 461 der Beilagen

1. Art. IX Abs. 5 vorletzter Satz lautet:

„Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

2. Im Art. XIII Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1956“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

3. Art. XIV Abs. 1 lautet:

„(1) Auf einen Universitätsassistenten, der in der Zeit vom 1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985 zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt wird, ist § 48 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von vier Jahren sechs Jahre treten.“